

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2023 beschlossen

Inhalt

- 01 Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2023 beschlossen
- 02 Entwurf EU-Richtlinie zur Quellensteuerentlastung für börsennotierte Wertpapiere („FASTER-Richtlinie“)
- 03 Neuerliche Zinsanpassungen in der BAO
- 04 Regierungsvorlage zum Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 2023 beschlossen
- 05 Erste Meldepflichten beim CO₂-Grenzausgleich für Importe ab 1. Oktober 2023

Der Ministerrat hat am 14. Juni 2023 die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2023 (AbgÄG 2023) beschlossen. Im Vergleich zum Ministerialentwurf (siehe bereits unsere Tax Short Cuts Nr. 09/2023 vom 3. Mai 2023) wurden unter anderem folgende Änderungen vorgenommen:

- ▶ Die Entnahme von Gebäuden aus dem Betriebsvermögen soll künftig grundsätzlich zu Buchwerten erfolgen. In der Regierungsvorlage wurde zusätzlich vorgesehen, dass anstelle des Besteuerungsaufschubs auf freiwilliger Basis auch eine (abschließende) Besteuerung der stillen Reserven des Gebäudes im Rahmen des Aufgabegewinnes herbeigeführt werden kann. Es soll daher beantragt werden können, das Gebäude bei Betriebsaufgabe in den in § 37 Abs. 5 EStG genannten Fällen mit dem gemeinen Wert anzusetzen (mögliche Anwendung des Hälftesteuersatzes). Die Änderungen sollen auf Entnahmen und Betriebsaufgaben anzuwenden sein, die nach dem 30. Juni 2023 erfolgen.
- ▶ Die Kraftstoffverordnung sieht im Rahmen der Regelungen zur Vermin- derung der Treibhausgasemissionen vor, dass an Zulassungsbesitzer von elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen Zahlungen geleistet werden können. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sollen diese Zahlungen steuerfrei gestellt werden, wenn das davon betroffene Fahrzeug nicht einem Betriebsvermögen zuzurechnen ist.

Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2023 beschlossen

- ▶ Die Einkommensteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen soll geändert werden um sicherzustellen, dass die Verbauung eines leistungsfähigeren Moduls (als 25 kWp) zur Eigenversorgung im privaten Bereich nicht zum vollständigen Entfall der Steuerbefreiung für die Überschusseinspeisung führt. Daher soll der schon bisher bestehende, aber nun erhöhte Grenzwert für die Engpassleistung künftig mit einem Grenzwert für die Anschlussleistung kombiniert werden. Damit soll die Steuerbefreiung in Zukunft auch greifen, wenn die Engpassleistung bis zu 35 kWp beträgt, wenn gleichzeitig die für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte Leistung (die Anschlussleistung) den Wert von 25 kWp nicht übersteigt.
- ▶ Die in § 5 Abs. 1 Z 6 und § 36 Abs. 3 Z 3 UmgrStG durch das AbgÄG 2023 neu vorgesehene Entstrickungsbesteuerung auf Ebene der Anteilseigner für Verschmelzungen/Spaltungen ohne Gewährung einer Gegenleistung auf einen ausländischen Beteiligungsstrang im Konzern soll nur für side-stream, aber nicht für up-stream oder down-stream Vorgänge anwendbar sein.
- ▶ Grundsätzlich sollen Umgründungen, die nach dem 31. Dezember 2023 beschlossen oder vertraglich unterfertigt werden, künftig ausschließlich mittels standardisiertem Umgründungs-Formular elektronisch via FinanzOnline an das zuständige Finanzamt gemeldet werden. In der Regierungsvorlage wurde eine Ausnahme für übertragende/übernehmende Rechtsträger vorgesehen, die bei Beschluss bzw. Unterfertigung der Umgründung über keine inländische Steuernummer verfügen.

Die Regierungsvorlage zum AbgÄG 2023 kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/I/2086/fname_1569380.pdf

Die weitere Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

Entwurf EU-Richtlinie zur Quellensteuerentlastung für börsennotierte Wertpapiere („FASTER-Richtlinie“)

*Einkommensteuergesetz
Bundesabgabenordnung*

Die EU-Kommission hat am 19. Juni 2023 einen Entwurf der sogenannten „FASTER-Richtlinie“ (2023/0187) veröffentlicht, die ein gemeinsames EU-weites Verfahren für den Quellensteuerabzug und die damit verbundenen Entlastungsmöglichkeiten auf quellensteuerpflichtige Zahlungen (Dividenden und Zinsen) von börsennotierten Wertpapieren zum Inhalt hat. Die Mitgliedstaaten sollen zur nationalen Umsetzung bis zum 31. Dezember 2026 verpflichtet werden. Die Regelungen sollen ab 1. Jänner 2027 anwendbar sein.

Ziel der Richtlinie ist eine schnelle und effiziente Bearbeitung der Anträge auf Quellensteuerentlastung (Freistellung oder Erstattung), sowie die Verhinderung von Steuerbetrug und Steuermisbrauch.

Entwurf EU-Richtlinie zur Quellensteuerentlastung für börsennotierte Wertpapiere („FASTER-Richtlinie“)

Der Entwurf sieht folgende Punkte vor:

- ▶ Die Einführung einer gemeinsamen digitalen EU- Ansässigkeitsbescheinigung (sog. eTRC), die innerhalb eines Werktages nach Antragstellung ausgestellt werden soll. Damit soll EU-weit die Umstellung auf ein elektronisches Verfahren erfolgen.
- ▶ Die Ergänzung der bestehenden nationalen Entlastungsverfahren mit zwei sogenannten „Schnellverfahren“: ein Freistellungsverfahren („relief at source“) sowie ein schnelles Erstattungsverfahren („quick refund system“). Eine Erstattung innerhalb von 50 Tagen ab Zahlung der Quellensteuer soll laut Entwurf gewährleistet sein. Die Wahl, welches der beiden Verfahren anzuwenden ist (auch als Kombination möglich), soll im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen.
- ▶ Die Einführung eines nationalen Registers sowie eine standardisierte Meldepflicht: Zertifizierte Finanzintermediäre sollen der zuständigen Steuerverwaltung melden, von wem und an wen quellensteuerpflichtige Zahlungen erfolgen, damit diese die Transaktion nachvollziehen kann. Insbesondere große Finanzintermediäre (z.B. Banken) in der EU müssen sich laut Entwurf in ein nationales Register zertifizierter Finanzintermediäre eintragen. Dieses Register wird auf freiwilliger Basis auch Finanzintermediären aus Nicht-EU-Ländern und kleineren EU-Finanzintermediären offenstehen.
- ▶ Die Prüfung der Entlastungsberechtigung soll durch die Finanzintermediäre erfolgen.

Der Richtlinien-Entwurf umfasst ausdrücklich nur Fälle von börsennotierten und börsengehandelten Wertpapieren, die über Finanzintermediäre gehalten werden. Es würde daher zu keiner unmittelbaren Erleichterung für die DBA-Entlastung von konzerninternen Dividendenzahlungen (oder auch Lizenzgebühren) kommen.

Der Entwurf der Richtlinie kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2023-06/COM_2023_324_1_EN_ACT_part1_v3.pdf

Neuerliche Zinsanpassungen in der BAO

Bundesabgabenordnung

Das BMF hat am 16. Juni 2023 den Erlass zur Zinsanpassung bei Stundungs-, Anspruchs-, Aussetzungs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen (2023-0.433.685) veröffentlicht, welcher den Erlass 2023-0.192.676 vom 13. März 2023 ersetzt. Aufgrund der neuerlichen Erhöhung des Leitzinses durch die EZB hat sich auch der österreichische Basiszinssatz von 2,88% auf 3,38% p.a. erhöht.

Neuerliche Zinsanpassungen in der BAO

Ab 21. Juni 2023 kommen folgende Zinssätze zur Anwendung:

- ▶ Stundungszinsen: 5,38% (bisher 4,88%)
- ▶ Aussetzungszinsen: 5,38% (bisher 4,88%)
- ▶ Anspruchszinsen: 5,38% (bisher 4,88%)
- ▶ Beschwerdezinnsen: 5,38% (bisher 4,88%)
- ▶ Umsatzsteuerzinnsen: 5,38% (bisher 4,88%)

Der Erlass kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/913ca729-1d55-4cb7-ad6f-56a88d6f050c/81992.1.1.pdf>

Regierungsvorlage zum Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 2023 beschlossen

Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz

Der Ministerrat hat am 14. Juni 2023 die Regierungsvorlage zum Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 2023 (WiEReG-Novelle 2023) beschlossen.

Im Rahmen der Novelle soll das Register zur zentralen Plattform zum automatisationsunterstützten Abgleich von Sanktionslisten mit dem Firmenbuch, dem Vereinsregister, dem Ergänzungsregister und dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer ausgebaut werden. Zudem soll die Zusammenarbeit der Registerbehörde mit anderen Behörden zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Umgehung von Sanktionen intensiviert und ein über die Amtshilfe hinausgehender Informationsaustausch vorgesehen werden.

Weitere Aspekte der Novelle betreffen die Transparenz von Treuhandschaftsvereinbarungen - zukünftig sollen auch Treuhandschaften innerhalb der Beteiligungskette und die treuhändige Übernahme der Funktionen des Stifters oder des Begünstigten bei Stiftungen (Treuhandstiftungen) offengelegt wurden.

Vorgesehen ist zudem die Einführung einer Einsicht mit berechtigtem Interesse, insbesondere für Angehörige der Presse und der Wissenschaft sowie zivilgesellschaftliche Organisationen. Die öffentliche Einsicht in das Register wurde zuletzt durch ein Urteil des EuGH untersagt (siehe bereits unsere Tax Short Cuts Nr. 27/2022 vom 13. Dezember 2022). Neben den Parteien mit einem berechtigten Interesse sollten auch öffentliche Einrichtungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten öffentliche Mittel als Förderungen vergeben, Einsicht in das Register nehmen können.

Die Regierungsvorlage zur WiEReG-Novelle 2023 kann unter folgendem Link abgerufen werden:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/RegV/REGV_5CBBD288_5B3A_44DB_AA27_81B244707791/REGV_5CBBD288_5B3A_44DB_AA27_81B244707791.pdf

Erste Meldepflichten beim CO₂-Grenzausgleich für Importe ab 1. Oktober 2023

EU: CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM)

Am 13. Juni 2023 hat die EU-Kommission den Entwurf der Durchführungsverordnung zu den Regeln für die Umsetzung des EU-Grenzausgleichssystems für Kohlenstoffdioxid (Carbon Border Adjustment Mechanism „CBAM“) veröffentlicht. Dieser enthält Einzelheiten zu den in der Übergangsphase (vom 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2025) geltenden Berichterstattungspflichten für EU-Importeure. Bis zum Spätsommer läuft nun eine Konsultation der Durchführungsverordnung, danach kommt es zu einer Abstimmung im CBAM-Ausschuss, der sich aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten zusammensetzt.

In den Anwendungsbereich von CBAM fallen Waren wie Zement, Düngemittel, Eisenerze, Eisen- und Stahlerzeugnisse, bestimmte Aluminiumbehälter, wie Tanks, Fässer, Container, aber auch andere Waren aus Aluminium sowie Wasserstoff und elektrische Energie. Die CBAM-Produktliste ist immer wieder erweitert worden. Da auch nachgelagerte Produkte und nicht nur Roh- und Halbfertigprodukte von den CBAM-Regelungen umfasst sind, ist die Liste der betroffenen Produkte für eine Vielzahl von Unternehmen und Branchen relevant. Die politischen Diskussionen scheinen eine weitere Ausweitung von CBAM bis 2030 zu befürworten. Dies könnte insbesondere Polymere, verschiedene Chemikalien, Mineralölprodukte, Papier und Zellstoff umfassen.

Bereits ab 1. Oktober dieses Jahres müssen Importeure (Zollanmelder oder deren indirekte Vertreter) für Einfuhren in die EU vierteljährlich über die direkten und indirekten Emissionen, die im Produktionsprozess der importierten Waren entstanden sind, berichten. Der vierteljährliche CBAM-Bericht umfasst neben den Angaben zu den Mengen und der Gesamtemission der importierten Waren auch Angaben über den ggf. im Herstellungsland entrichteten CO₂ Preis für Emissionen. Einfuhren aus der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island sind von diesen Verpflichtungen ausgenommen.

Sowohl EU-Unternehmen als auch Hersteller und Händler aus Drittländern, die CBAM-Anforderungen berücksichtigen müssen, sollten unverzüglich die Vorbereitungen für die neuen Meldepflichten treffen. Der erste Bericht ist für das 4. Quartal 2023 bis zum 31. Jänner 2024 einzureichen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Identifizierung der CBAM-unterliegenden Waren und Importe, das Schließen möglicher Datenlücken in Bezug auf die erforderlichen Meldepflichten, Planung einer entsprechenden Aufbau- und Ablauforganisation zur Einhaltung der Compliance-Pflichten aber auch Überlegungen und Möglichkeiten zur Verringerung der CBAM-Belastung durch die Optimierung von Zollverfahren sowie strategischen Beschaffungs-, Produktions- und Standortplanung.

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Schragl
Telefon +43 1 211 70 1268
markus.schragl@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pflieger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Groß Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at